

Formulierungsvorschläge: EU-Präferenzen und Leitmärkte für emissionsarme Grundstoffe im Vergaberecht

Da eine gesetzliche Ergänzung des § 97 GWB derzeit nicht vorgesehen ist, sollte die Umsetzung über § 113 Abs. 1 GWB als Erweiterung der Verordnungsermächtigung erfolgen.

§ 113 Abs. 1 GWB wird wie folgt um die Nrn. 9 und 10 ergänzt:

„Nr. 9: verpflichtende Anforderungen an die Klimafreundlichkeit bei der Beschaffung von Leistungen, insbesondere unter Verwendung von in Deutschland und der Europäischen Union produzierten emissionsarmen Grundstoffen, die durch ein unabhängig geprüftes, transformationsanreizendes und international anschlussfähiges Label gekennzeichnet sind“.

Nr. 10: „verpflichtende Beschaffung von in Deutschland oder der Europäischen Union hergestellten Produkten aus Gründen der Wirtschaftssicherheit und europäischen Wertschöpfungsaspekten (EU-Präferenzen).“

„In Deutschland und der Europäischen Union hergestellte Produkte“ im Sinne dieses Gesetzes meint strategische Grundstoffe wie Stahl, die in Deutschland, einem EU-Mitgliedstaat oder einem EFTA-Staat hergestellt werden und zur Einhaltung von Sozial-, Mitbestimmungs- und Umweltstandards sowie zur Stärkung der geoökonomischen Sicherheit Europas beitragen.“

„Europäische Wertschöpfungsaspekte (EU-Präferenzen) im Sinne von Satz 1 umfassen insbesondere in der Europäischen Union produzierte und die Verwendung von in der Union hergestellten Vorprodukten sowie die Einhaltung unionsrechtlicher Sozial-, Umwelt- und Sicherheitsstandards in der Lieferkette.“

Begründung

Förderung europäischer Wertschöpfung (EU-Präferenzen)

Mit dem Vergabebeschleunigungsgesetz und die damit verbundene noch zu erlassende Rechtsverordnung zu „EU-Präferenzen“ richtet die öffentliche Beschaffung verstärkt auf Nachhaltigkeits-, Klima- und EU-Präferenzkriterien aus. Der bestehende Katalog qualitativer, innovativer, sozialer und umweltbezogener Zuschlagskriterien aus § 97 Abs. 3 GWB wird durch die Rechtsverordnung in einer Nummer 10 um die Dimension der europäischen Wertschöpfung erweitert. Öffentliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber sollen künftig berücksichtigen,

- in welchem Umfang die Güter und Grundstoffe innerhalb der Europäischen Union erbracht werden und
- ob unionsrechtliche Sozial-, Umwelt- und Sicherheitsstandards in der Lieferkette eingehalten sind.

Diese Ergänzung schafft einen rechtlichen Rahmen, um **europäische Lieferketten zu fördern, Abhängigkeiten von Drittstaaten zu verringern** und die **strategische Resilienz der Europäischen Union zu stärken**. Die Erweiterung der Rechtsverordnung um „EU-Präferenzen“ stärkt die industrielle Basis der EU, fördert faire Wettbewerbsbedingungen und unterstützt die Transformation der Industrie zur Klimaneutralität.

Die Regelung ist derart ausgestaltet, um den Vergabestellen Flexibilität zu wahren und zugleich sicherzustellen, dass die **Berücksichtigung solcher Kriterien im Einklang mit**

Unions- und WTO-Vergaberecht erfolgt. Sie bewegt sich im Rahmen der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und konkretisiert die dort eröffneten Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und qualitativer Aspekte (Erwägungsgründe 2, 89 ff.).

Zugleich erweitert die Regelung diese Aspekte um den Gesichtspunkt der europäischen **Wertschöpfung als zulässiges Zuschlagskriterium**. Damit wird ein unionsrechtskonformer Anreiz geschaffen, die industrielle Basis in Europa zu sichern, den Binnenmarkt zu vertiefen und zur Umsetzung der industriepolitischen Leitlinien der Europäischen Kommission – insbesondere des Green Deal Industrial Plan, des Net-Zero Industry Act und des Critical Raw Materials Act – beizutragen.

Leitmärkte für zunehmend emissionsarme Grundstoffe

Die öffentliche Beschaffung ist mit rund 15 Prozent des EU-BIP ein zentraler Hebel für den industriellen Wandel zur Klimaneutralität. Derzeit dominieren Preisvergaben, wodurch nachhaltige und resilienzbezogene Kriterien bislang zu wenig berücksichtigt werden.

Insbesondere die energieintensive Stahlindustrie benötigt politische und rechtliche Unterstützung beim Übergang zu emissionsarmen Produktionsverfahren. Durch gezielte Ausrichtung öffentlicher Vergaben auf emissionsarme Produkte und regional erzeugte Grundstoffe sollen Leitmärkte für klimafreundliche Materialien entstehen, die den wirtschaftlich tragfähigen Strukturwandel der deutschen und europäischen Grundstoffindustrie unterstützen.

Die Ausgestaltung der Rechtsverordnung schafft damit die rechtlichen Voraussetzungen für eine nachhaltigere, strategischere und resiliente Vergabepaxis.

Der Inhalt verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Systematische Berücksichtigung von Nachhaltigkeits-, Klima- und Resilienzaspekten als **Nicht-Preis-Kriterien** bei der öffentlichen Beschaffung,
- Verwendung von Nachhaltigkeitslabeln, wie Labels LESS (Low Emission Steel Standard) als **verbindliches Nachhaltigkeitskriterium** zur Förderung klimafreundlicher Produktionsweisen,
- **Schaffung verlässlicher Nachfrageimpulse und langfristiger Marktsignale** für emissionsarme Materialien,
- **Bevorzugung von Produkten aus Deutschland und der EU** zur Stärkung der Versorgungssicherheit und industriellen Souveränität.

Durch diese Maßnahmen werden Innovationen im Bereich der emissionsarmen Grundstoffproduktion angeregt und der Aufbau wettbewerbsfähiger Leitmärkte beschleunigt.

Begriffsdefinition

Da der Begriff EU-Präferenzen bislang **nicht legaldefiniert** ist, sollte eine nähere Beschreibung in einer **Legaldefinition oder Verordnungsermächtigung** (s.o.) erfolgen.

Gesetzgeberische Erwägungen

Die bisherigen Regelungen, insbesondere § 97 GWB, **reichen zur Unterstützung der im Umbau befindlichen Grundstoffindustrien, insbesondere der Stahlindustrie, nicht aus.**

Eine verbindlichere Berücksichtigung von Nachhaltigkeits-, Klima- und EU-Präferenzkriterien ist erforderlich, um die angestrebte Transformation abzusichern.

Etwaige Mehrkosten emissionsarmer, regionaler Produkte können im Rahmen gesamtwirtschaftlicher Betrachtungen (z. B. durch ein Schattenpreismodell) kompensiert werden. Die volkswirtschaftlichen Vorteile – insbesondere für Klimaschutz, Beschäftigung und Versorgungssicherheit – überwiegen deutlich.

Darüber hinaus ist **sicherzustellen, dass Nachhaltigkeit und EU-Präferenzen als integrale Bestandteile nationaler und europäischer Vergaberegelungen verankert werden**. Eine Bündelung und Vereinfachung der europäischen Vorschriften wird angestrebt, um ein **einheitliches, planbares und WTO-konformes Regelwerk zu schaffen**, das langfristig zur Stärkung europäischer Leitmärkte für emissionsarme Grundstoffe beiträgt.